

**Satzung**  
über die öffentliche Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Pfarrweisach  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der verstorbenen Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Pfarrweisach als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2 – 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 23) in den Gemeindeteilen Junkersdorf, Kraisdorf, Lichtenstein, Lohr a.d.B., Pfarrweisach und Rabelsdorf,
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 24) in den Gemeindeteilen Junkersdorf, Lichtenstein, Lohr a.d.B. und Pfarrweisach,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 25)

**Zweiter TEIL**  
**Die gemeindlichen Friedhöfe**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeines**

**§ 2**  
**Widmung**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insb. den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

**§ 3**  
**Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Pfarrweisach als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

**§ 4**  
**Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
  4. zu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde Pfarrweisach kann das Betreten aller oder einzelner Teile der Friedhöfe aus wichtigem Grunde (z. B. Sturmschäden, Exhumierungen) vorübergehend untersagen.

### § 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten
- (4) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
  - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  - b) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu betteln
  - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die Fahrzeuge der Gemeinde und die zugelassenen Fahrzeuge von Gewerbetreibenden, die zugelassene gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen verrichten
  - d) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  - e) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  - f) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten zu betreten;
  - g) Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - h) unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf, zwischen oder hinter den Gräbern aufzustellen;
  - i) die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen sowie zusätzliche Pflanzungen außerhalb der Grabstätten vorzunehmen.

### § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 4 Buchst. c im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die

Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

## DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

### ABSCHNITT 1 Die Grabstätten

#### § 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### § 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§ 11),
2. Familiengrabstätten (§ 12),
3. Kindergrabstätten (§ 13),
4. Gruften (§ 14)
5. Urnen und Urnenwahlgrabstätten

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) eine Einzelgrabstätte zu.

#### § 10 Aufteilungspläne

1. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
2. Grabstätten werden in der Regel der Reihe nach vergeben. In den Altteilen der Friedhöfe besteht ein Auswahlrecht nur innerhalb der freigewordenen Grabstätten. In den Neuteilen der Friedhöfe werden die Grabstätten in den begonnen Grabreihen fortlaufend vergeben.

#### § 11 Einzelgrabstätten

Es wird nach Einfach- und Tiefgräbern unterschieden. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen bestattet werden.

#### § 12 Familiengrabstätten

Familiengrabstätten bestehen in der Regel aus zwei Grabstellen. Sie können als Einfach- oder Tiefgräber genutzt werden. In einem Einfachgrab können zwei Leichen, in einem Tiefgrab können vier Leichen bestattet werden.

#### § 13 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten dienen der Bestattung von Kindern unter 5 Jahren.

## § 14 Gruften

Gruften bestehen in der Regel aus zwei Grabstellen. Sie können als Einfach- oder Tiefgruft genutzt werden. In einer Einfachgruft können zwei Leichen, in einer Tiefgruft können vier Leichen bestattet werden. Über die Verwendung von Fertigteilbetongruften wird im Einzelfall entschieden.

## § 15 Urnen und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) bereitgestellt werden.
- (2) Urnen können auch in allen Grabstätten beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Grabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. In einem Urnengrab können bis zu 4 Urnen, in einem Einzelgrab bis zu 6 Urnen bestattet werden. Für ein Familiengrab gilt die Regelung für ein Einzelgrab entsprechend.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 16 Abs. 9 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 16 Nutzungsrecht

- (1) An sämtlichen Grabstätten bestehen Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf fünf, zehn oder fünfundzwanzig Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist auch schon vor Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  - a) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  - b) das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag gegen erneute Zahlung der Gebühr verlängert, wenn der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab oder in dem als Tiefgrab angelegten Einzelgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Besetzung anderer Personen zulassen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

## § 17 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- |                             |                               |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Einzelgräber (§ 11):     | Länge: 1,80 m, Breite: 0,80 m |
| 2. Familiengräber (§ 12):   | Länge: 1,80 m, Breite: 1,80 m |
| 3. Kindergräber (§ 13):     | Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m |
| 4. Gruften (§ 14):          | Ziffer 1 u. 2 analog          |
| 5. Urnengrabstätten (§ 15): | Länge: 0,90 m, Breite: 0,60 m |
- (2) Die in Abs. 1 genannten Maße sind einzuhalten. Da innerhalb vorhandener Grabreihen die Maße angepasst werden müssen, besteht die Regelmaße kein Anspruch.
- (3) Soweit in einem Friedhof aus der Historie andere Ausmaße festgelegt sind, gilt die entsprechende Regelung.
- (4) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Unterkante des Sarges bzw. der Urne beträgt (gemessen ab Oberkante natürliches Gelände):
- bei Kindergräbern wenigstens 1,30 m
  - Urnen wenigstens 0,50 m
  - ansonsten wenigstens 1,80 m, bei Doppeltiefe wenigstens 2,30 m

### § 18

#### Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- Der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## ABSCHNITT 1 Die Grabmäler

### § 19

#### Errichtung von Grabmälern

- Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  - eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  - die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  - die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

### § 20

#### Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 

a) Kindergräbern (§ 13):	Höhe 1,40 m, Breite 0,50 m
b) auf Einzelgräbern (§ 11)	Höhe 1,40 m, Breite 0,90 m
c) Familiengräbern	Höhe 1,40 m, Breite 1,80 m
d) Gruften	Höhe 1,40 m, Breite 1,80 m
e) Urnengräbern	Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m

- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall die in § 17 Abs. 1 genannten Ausmaße der Gräber nicht übersteigen. Im Einzelfall können kleinere Ausmaße festgelegt werden.

### § 21 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des jeweiligen gemeindlichen Friedhofs (§ 1) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Auf dem kath. Friedhof in Kraisdorf sind nur weiße Holzgrabkreuze zugelassen.

### § 22 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### § 23 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler einschließlich Einfassungen und Fundamente bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (4) Für besondere verdiente Bürgerinnen und Bürger werden besondere Grabstätten bereitgestellt; sie werden auf Kosten der Gemeinde unterhalten. Über die Entfernung solcher Grabmäler entscheidet die Gemeinde.

## VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

### § 24 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Leichen von Verstorbenen und Urnen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Angehörige können den Aufbahrungsraum betreten.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

### § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

## SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

### § 26 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### § 27 Särge, Urnen

- (1) Für die Bestattung dürfen nur Särge einschließlich Sargausstattung verwendet werden, die nach ihrer Beschaffenheit bei der Erdbestattung innerhalb der Ruhezeiten in ihre organische Bestandteile zerfallen und dabei Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.
- (2) Für die Beisetzung in Gruften sind Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinlage zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (3) Urnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die nach ihrer Beschaffenheit (z.B. Kupfer, Messing, Keramik, Holz, Naturstein) Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbaren Maß verursachen.

### § 28 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

### § 29 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

### § 30 Haftung

- (1) Die Gemeinde Pfarrweisach haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die in Friedhöfen, ihren Anlagen und Einrichtungen nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden gemeindlicher Bediensteter entstanden; in diesem Fall haftet die Gemeinde nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Gemeinde Pfarrweisach obliegen keine über die Verkehrsicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 31 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- a) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
  - b) den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
  - c) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
  - d) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 26 Abs. 1),
  - e) den Bestimmungen über die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser zuwiderhandelt (§ 24)
  - f) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29),
  - g) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 18)

### § 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Februar 1981 außer Kraft.

Ebern/Pfarrweisach, 13. August 2007  
Gemeinde Pfarrweisach

  
Hermann Martin  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 13. Aug. 2007 in der Gemeindekanzlei Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(angebracht am 16. Aug. 2007; abgenommen am 17. Sept. 2007)

Ebern/Pfarrweisach, 17. Aug. 07  
Gemeinde Pfarrweisach

  
Hermann Martin  
Erster Bürgermeister